



# Platzordnung Volksfestplatz Malchow

Um allen Besuchern und Mitwirkenden des Malchower Volksfestes einen friedlichen und reibungslosen Aufenthalt zu gewährleisten, erlässt die Inselstadt Malchow mit sofortiger Wirkung folgende Platzordnung:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Der Volksfestplatz Malchow, dient immer am ersten Juli Wochenende des jeweiligen Jahres der öffentlichen Veranstaltung „Malchower Volksfest“. Er ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.

## **§ 2 Aufenthalt/Benutzung**

2.1 Die Benutzung des Festgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung. Mit Betreten des Festgeländes gilt diese Platzordnung als anerkannt. Außerhalb der Öffnungszeiten ist Unbefugten der Aufenthalt auf dem Festgelände strengstens untersagt.

2.2 Der Aufenthalt auf dem Festgelände ist für alle Personen ab 14. Jahren grundsätzlich kostenpflichtig. Personen unter 14 Jahren benötigen keine Eintrittskarte. Das Alter ist gegebenenfalls nach Aufforderung durch den Ordnungsdienst/der Security oder der Polizei nachzuweisen.

Eintrittskarten können an den Eingängen erworben werden. Ohne gültige Eintrittskarte ist der Zugang untersagt. Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine Eintrittskarte und / oder eine Akkreditierung mit sich führen. Die Eintrittskarte/Akkreditierung ist beim Betreten und innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Ordnungsdienstes/Security oder der Polizei vorzuweisen.

## **§ 3 Jugendschutz**

Kinder unter 6 Jahren dürfen sich ab 20.00 Uhr auch in Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter nicht mehr in Bierzelten aufhalten. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Festzelten aufhalten, wenn ein Erziehungs-/ Personensorgeberechtigter sie begleitet.

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren bis längstens 24.00 Uhr gestattet.

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 – 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen, heißt, die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind auszuhängen.

## **§ 4 Verhalten auf dem Festgelände**

4.1 Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile und sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt und nicht beschädigt werden. Der Ordnungsdienst/die Security dürfen zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit mitgeführte Taschen und Rucksäcke auf nicht erlaubte Stoffe/Gegenstände sowie verbotene Stoffe nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) im Beisein des Besitzenden kontrollieren.

4.2 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie Rettungswege sind ständig freizuhalten.

### 4.3 Hausrecht

- a. Dem Veranstalter steht in allen Räumen der Veranstaltungsorte und auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu.
- b. Das Hausrecht des Veranstalters wird von ihm auf den Ordnungsdienst/Security übertragen und die Umsetzung von ihnen ausgeübt. Deren Anordnungen sind jederzeit Folge zu leisten.
- c. Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben zudem den Anordnungen des Veranstalters an sich, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten.

### 4.4 Verhalten in Notfällen

Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle etc.) müssen umgehend der Ordnungsdienst/die Security oder die Einsatzkräfte informiert werden:

- Alarmieren nächster Mitarbeiter des Ordnungsdienstes/der Security oder weitere Einsatzkräfte
- Feuerwehr: 112
- Polizei: 110
- Retten / Löschen / Erste Hilfe
- Ruhe bewahren
- eigene Sicherheit beachten

### 4.5 Verhalten bei Räumung oder Evakuierung

Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes/der Security, der Einsatzkräfte sowie Durchsagen über die Beschallungsanlage oder über Megaphone unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 5 Untersagte Handlungen/verbotene Objekte**

5.1 Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen.

5.2 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen auf das Festgelände mitzubringen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material (Glas, PET, Plastik usw.) bestehen.

5.3 Feuer zu machen und leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen.

5.4 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

5.5 bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.

5.6 das Besteigen oder Übersteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteilen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Bäume, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten.

5.7 nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereich, Bühnenbereich, Lagerbereiche hinter den Festbetrieben usw. zu betreten.

5.8 außerhalb der zugewiesenen Standflächen und ohne behördliche Erlaubnis ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen untersagt. Das Verbot gilt auch für nichtgewerbliche Darbietungen und Leistungen sowie hausieren und betteln.

## **§ 6 Mitführen von Hunden**

6.1 Das Betreten des Festplatzes ist nur mit angeleintem Hund gestattet. Die Leine muss ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

6.2 Für gefährliche Hunde besteht über Punkt 6.1 hinaus Leinenzwang. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Dem Hund ist zusätzlich ein durchbissicherer, das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

6.3 Dem Hund muss vor Betreten des Volksfestplatzes die Möglichkeit gegeben werden, sich zu lösen! Häufchen sind vom Hundeführer umgehend zu beseitigen.

6.4 Bei allen Hunden muss eine gültige Tollwut-Schutzimpfung bestehen.

6.5 Eine gültige Tierhaftpflichtversicherung für den mitgebrachten Hund ist Vorschrift.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen/Beschädigungen**

Besucher, die gegen diese Platzordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen werden sie für die Dauer dieser und künftiger Veranstaltungen vom Festplatzbesuch mittels Hausverbot ausgeschlossen. Für schuldhafte Beschädigungen haftet der Verursacher. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

## **§ 8 Fotoaufnahmen auf dem Festgelände und während des Festzugs**

Mit dem Besuch des Malchower Volksfest oder dem dazugehörigen Festzug erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Bildern einverstanden, die in diesem Rahmen entstanden sind.

## **§ 9 Rechtsvorschriften**

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere jene zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages oder der restlichen Bedingungen nicht berührt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.



Inselstadt Malchow

Der Bürgermeister

Stand: 29.04.2024